

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



7. Jahrgang

Bernburg (Saale), 06. März 2013

Nummer 8

INHALT

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“
 - Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ **65**
 - Anlage 1 - Mitgliederverzeichnis **76**
 - Anlage 2 - Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer **77**
 - Genehmigung **77**
 - Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 12.03.2013 **77**
 - Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals „Linde am Apothekergraben“ in der Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis **78**
- Die Karte zur Verordnung des Naturdenkmals „Linde am Apothekergraben“ in der Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis ist als Anlage am Ende des Amtsblattes angefügt.**
- Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals „Ulme auf dem Dr.-Wilhelm-Külz-Platz“ in der Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis **81**

Die Karte zur Verordnung des Naturdenkmals „Ulme auf dem Dr.-Wilhelm-Külz-Platz“ in der Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis ist als Anlage am Ende des Amtsblattes angefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 13. März 2013 **85**
- Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 14. März 2013 **85**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Regionalstelle Aschersleben - Staßfurt **86**
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2013
AZ. 15 72 01-2013 **86**
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2013
AZ. 15 72 01-2013 **88**
Bundestagswahl am 22.09.2013
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 -
Anhalt
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“

Aufgrund § 58 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz und § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verbandsatzung hat die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Elbaue am 30.01.2013 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Versammlung des Unterhaltungsverbandes Elbaue in der Versammlung vom 30. Januar 2013 folgende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Elbaue beschlossen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Elbaue“.

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und Saale. Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25).

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, (Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff,

geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S.1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Verbandes ist:

- Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der Anlagen, die der Wasserabführung dienen. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 39 WHG i.V.m. § 52 WG LSA des Wassergesetzes LSA.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg, die Stadt Schönebeck, die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in dem in § 1 Satz 3 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. (Anlage 1)

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreuung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom

April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.

§ 5 Verbandschauen

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie beruft für jeden Schaubezirk mindestens einen Schaubeauftragten. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die örtlich zuständige Wasserbehörde, landwirtschaftliche Fachbehörde, Unternehmen die in den Schaubezirken die Gewässerunterhaltung durchführen sowie die im Rahmen des § 67 Abs. 3 WG LSA anerkannten Vereine rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellen der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Teilnehmern an der Verbandsschau Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schau-

buch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind ein Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung, hat folgende Aufgaben:
 - 1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - 2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
 - 3 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - 4 Wahl der Schaubeauftragten. Die Wahl der Schaubeauftragten erfolgt zeitgleich mit den Kommunalwahlen zu den Gemeinderäten oder nach Ausscheiden eines Schaubeauftragten.

- 5 Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.
 - 6 Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €,
 - 7 Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 - 8 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - 9 Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
 - 10 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - 11 Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 25).
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der unter § 3 (1) genannten Mitglieder sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vertretung der unter § 3 (1) genannten kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach § 54 Abs. 3 WG LSA.

- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher fordert vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.

§ 9 a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung – ohne Berufene - nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich

nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (5) Die ordentlichen Verbandsmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen bestimmt sich nach Abs. 2. Jedes ordentliche Verbandsmitglied hat so viele Stimmenanteile, wie der prozentuale Anteil an der Beitragsfläche beträgt. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift gem. § 10 Abs. 6 festzuhalten.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der Verbandsversammlung ist unbegrenzt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Städte- und Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter alle Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise oder hört sie an.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Die Aufstellung der Jahresrechnung

- Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- Die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 €
- Vorbereitung von Satzungsänderungen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen ist.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vor-

stand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig den Haushaltsplan auf, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Erforderliche Nachträge sind so rechtzeitig wie möglich festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand

nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken. Die Bildung von Rücklagen ist möglich.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes erfolgt nach Maßgabe des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Prüfungsauftrag wird durch die Regelungen des Was-

sergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt.

- (3) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an den jeweiligen Prüfer ab.

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfungsergebnisses zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Bericht über die Prüfung mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür die im Mitgliederverzeichnis geführten Mitglieder Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwer-

nisbeitrages ist jährlich auf der Grundlage der Stichtagsfestlegung per 31.12. des vorletzten Kalenderjahres anhand des vorgegebenen Berechnungsmodus zu ermitteln. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). (Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre).

- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Ermittlungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 4 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband

von den Verbandsmitglieder Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 32 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungsänderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erfolgen durch die Aufsichtsbehörde im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

§ 34 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Schönebeck (Elbe), den 25.02.2013

gez. Christian Jung
Verbandsvorsteher

Anlage 1 Mitgliederverzeichnis

Anlage 2 Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung und ihre Stellvertreter, Berufene und Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Aufsichtsbehörde genehmigte und zum 1.1.2010 in Kraft getretene Satzung des Verbandes vom 11.3.2010 außer Kraft.

Anlage 1
Mitgliederverzeichnis

UHV Elbaue

Lfd. Nr.	Mitglieder
1	Landeshauptstadt Magdeburg
2	Stadt Schönebeck (Elbe)
3	Stadt Barby (Elbe)
4	Stadt Calbe
5	Stadt Staßfurt
6	Stadt Wanzleben - Börde
7	Stadt Nienburg
8	Gemeinde Sülzetal
9	Gemeinde Bördeland
10	Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Anlage 2

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheitstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf / OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf
Sachsen-Anhalt e. V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Vorsitzender – Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) genehmige ich hiermit die von der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in ihrer Sitzung am 30.01.2013 beschlossene Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ mit Sitz in Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis.

Salzlandkreis
Aschersleben, den 12.02.2013

Im Auftrag

gez. von Wagner
Fachdienstleiterin

Bernburg (Saale), den 21.02.2013

gez. Gerstner (Siegel)
Landrat

**• Sitzung des Unterausschusses
Jugendhilfeplanung am 12.03.2013**

Datum: Dienstag, 12.03.2013, 16:30 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Beratungsraum 413
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37,
06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Geschäftsordnung

1.1 Eröffnung der Sitzung

- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 12.02.2013
- 2 Berichterstattung über die Arbeit der Netzwerkstelle für Schulerfolg im Jahr 2012
Information - Vorlage: UM/034/2013
- 3 Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: UB/025/2013
- 4 Kategorisierung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Salzlandkreis Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: UB/026/2013
- 5 Information zum aktuellen Stand des neuen Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt
Vorlage: UM/037/2013
- 6 Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015 im Salzlandkreis
Information - Vorlage: UM/036/2013
- 7 Leistungen des Bundesfreiwilligendienstes in den Kinder- und Jugendeinrichtungen des Salzlandkreises
Information - Vorlage: UM/038/2013
- 8 Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
Information - Vorlage: UM/039/2013

- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Geschäftsordnung
- 11.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 12.02.2013
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• **Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals „Linde am Apothekergraben“ in der Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis**

Auf der Grundlage der §§ 20 Absatz 2 Nummer 6, 22, 28, 67 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die Linde (*Tilia cordata*) am Apothekergraben in Aschersleben wird zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Linde am Apothekergraben“.
- (2) Der Schutzbereich umfasst die Kronentraufe zuzüglich eines Sicherheitsbereiches von 2,50 m nach allen Seiten.

§ 2

Standort des Naturdenkmals

- (1) Die Linde steht in der Gemarkung Aschersleben, Flur 62, Flurstück 1. Der Standort befindet sich im Bereich des sogenannten Apothekergrabens, der einen Teil des historischen Promenadenrings der Stadt Aschersleben darstellt. Dieser Bereich ist in unmittelbarer Nähe des Gewässerlaufs der Eine gelegen.
- (2) Der Standort des Naturdenkmals ist in einer topographischen Karte (ohne Maßstab), die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch ein Dreieckssymbol gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung wird beim Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde, Ermslebener Straße 77 in 06449 Aschersleben sowie bei der Stadtverwaltung der Stadt Aschersleben, Markt 1 in 06449 Aschersleben aufbewahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der Zweck der Ausweisung des zwölfstämmigen Baumes als Naturdenkmal besteht darin, die Linde aufgrund

1. ihres ausgeprägten und stattlichen Wuchses,
2. ihrer eigentümlichen und seltenen Wuchsform,
3. ihres Alters und
4. ihrer ökologischen Funktion, insbesondere als potentieller Lebensraum für zahlreiche Insekten-, Vogel- und Fledermausarten

zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung verboten (§ 28 Absatz 2 BNatSchG).
Dazu gehören insbesondere:

1. die Linde zu beseitigen,
2. Teile der Linde abzutrennen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. die Linde zu erklettern,
4. Befestigungen, Verankerungen, Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände an der Linde anzubringen,
5. die Linde farblich zu markieren oder zu bestreichen,
6. Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 5 m oder offene Feuer innerhalb einer Entfernung von weniger als 20 m von der Kronentraufe der Linde anzulegen,
7. die Bodengestalt im Schutzbereich der Linde zu verändern, den Boden im Schutzbereich der Linde ganz oder teilweise zu versiegeln oder durch das Abstellen oder das Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen, Schaustellereinrichtungen oder sonstigen Geräten oder durch das Lagern von Baustoffen, zu verdichten,
8. Abfälle oder sonstige Materialien bzw. Gegenstände im Schutzbereich der Linde abzulagern, in den Boden einzuarbeiten oder die Umgebung in anderer Weise zu verunreinigen,
9. bauliche Anlagen im Schutzbereich der Linde zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:
1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 2. Maßnahmen und Untersuchungen zum Schutz, zum Erhalt sowie zur Pflege der Linde,
 3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Linde als Naturdenkmal durch das Anbringen amtlicher Schilder,
 4. Maßnahmen zur Kontrolle und Unterhaltung des Gehweges sowie der Leitungen der Wegebeleuchtung.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4, deren Ausführungszeitraum sowie die Ausführungsweise, sind dem Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde im Voraus anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug hat unverzüglich eine nachträgliche Anzeige an den Salzlandkreis zu erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Für Handlungen, die nach § 4 dieser Verordnung verboten sind, kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden (§ 67 Absatz 1 BNatSchG), wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit

den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 28 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können (§ 34 Absatz 1 Nummer 4 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG).

- (2) Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen des § 65 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eine Maßnahme nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert (§ 34 Absatz 1 Nummer 6 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG), oder
2. eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung nach § 19 NatSchG LSA entfernt oder unbefugt verwendet (§ 34 Absatz 1 Nummer 7 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG).

- (3) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung

1. entgegen des § 4 Nummer 3 dieser Verordnung die Linde erklettert,

2. entgegen des § 4 Nummer 4 dieser Verordnung Befestigungen, Verankerungen, Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände an der Linde anbringt,
3. entgegen des § 4 Nummer 5 dieser Verordnung die Linde farblich markiert oder bestreicht,
4. entgegen des § 4 Nummer 6 dieser Verordnung Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 5 m oder offene Feuer innerhalb einer Entfernung von weniger als 20 m von der Kronentraufe der Linde anlegt,
5. entgegen des § 4 Nummer 7 dieser Verordnung die Bodengestalt im Schutzbereich der Linde verändert, den Boden im Schutzbereich der Linde ganz oder teilweise versiegelt oder diesen durch das Abstellen oder das Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen, Schaustellereinrichtungen oder sonstigen Geräten oder durch das Lagern von Baustoffen verdichtet,
6. entgegen des § 4 Nummer 8 dieser Verordnung Abfälle oder sonstige Materialien bzw. Gegenstände im Schutzbereich der Linde ablagert oder in den Boden einarbeitet oder die Umgebung in anderer Art und Weise verunreinigt,
7. entgegen des § 4 Nummer 9 dieser Verordnung bauliche Anlagen im Schutzbereich der Linde errichtet, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen.

(§ 34 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG).

- (4) Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (§ 34 Absatz 2 Nummer 2 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG), Ordnungswidrigkeiten der Absätze 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 34 Absatz 2 Nummer 3 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

Bernburg, den 18.02.2013

gez. Gerstner (Siegel)
Landrat

Die Karte zur Verordnung des Naturdenkmals „Linde am Apothekergraben“ in der Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis ist als Anlage am Ende des Amtsblattes angefügt.

- **Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals „Ulme auf dem Dr.-Wilhelm-Külz-Platz“ in der Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis**

Auf der Grundlage der §§ 20 Absatz 2 Nummer 6, 22, 28, 67 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Ulme (*Ulmus glabra*) auf dem Dr.-Wilhelm-Külz-Platz in Aschersleben wird zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Ulme auf dem Dr.-Wilhelm-Külz-Platz“.
- (2) Der Schutzbereich umfasst die Kronentraufe zuzüglich eines Sicherheitsbereiches von 2,50 m nach allen Seiten.

§ 2 Standort des Naturdenkmals

- (1) Die Ulme steht in der Gemarkung Aschersleben, Flur 74, Flurstück 190. Der Standort befindet sich auf dem Dr.-Wilhelm-Külz-Platz. Dieser stellt einen Teil des historischen Promenadenrings der Stadt Aschersleben dar.
- (2) Der Standort des Naturdenkmals ist in einer topographischen Karte (ohne Maßstab), die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch ein Dreieckssymbol gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung wird beim Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde, Ermslebener Straße 77 in 06449 Aschersleben sowie bei der Stadtverwaltung der Stadt Aschersleben, Markt 1 in 06449 Aschersleben aufbewahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Der Zweck der Ausweisung der Ulme als Naturdenkmal besteht darin, diese aufgrund

1. ihres ausgeprägten und stattlichen Wuchses,
2. ihres regional gefährdeten Vorkommens (Ulmensterben)

3. ihres Alters und
4. ihrer ökologischen Funktion, insbesondere als potentieller Lebensraum für zahlreiche Insekten-, Vogel- und Fledermausarten

zu erhalten.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung verboten (§ 28 Absatz 2 BNatSchG).

Dazu gehören insbesondere:

1. die Ulme zu beseitigen,
2. Teile der Ulme abzutrennen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. die Ulme zu erklettern,
4. Befestigungen, Verankerungen, Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände an der Ulme anzubringen,
5. die Ulme farblich zu markieren oder zu bestreichen,
6. Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 5 m oder offene Feuer innerhalb einer Entfernung von weniger als 20 m von der Kronentraufe der Ulme anzulegen,
7. die Bodengestalt im Schutzbereich der Ulme zu verändern, den Boden im Schutzbereich der Ulme ganz oder teilweise zu versiegeln oder durch das Abstellen oder das Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen, Schaustellereinrichtungen oder sonstigen Geräten oder durch das Lagern von Baustoffen, zu verdichten,

8. Abfälle oder sonstige Materialien bzw. Gegenstände im Schutzbereich der Ulme abzulagern, in den Boden einzuarbeiten oder die Umgebung in anderer Weise zu verunreinigen,
9. bauliche Anlagen im Schutzbereich der Ulme zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 2. Maßnahmen und Untersuchungen zum Schutz, zum Erhalt sowie zur Pflege der Ulme,
 3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Ulme als Naturdenkmal durch das Anbringen amtlicher Schilder,
 4. Maßnahmen zur Kontrolle und Unterhaltung der Gehwege sowie der Leitungen der Wegebeleuchtung.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4, deren Ausführungszeitraum sowie die Ausführungsweise, sind dem Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde im Voraus anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug hat unverzüglich eine nachträgliche Anzeige an den Salzlandkreis zu erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Für Handlungen, die nach § 4 dieser Verordnung verboten sind, kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden (§ 67 Absatz 1 BNatSchG), wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 28 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können (§ 34 Absatz 1 Nummer 4 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG).
- (2) Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen des § 65 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eine Maßnahme nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert (§ 34 Absatz 1 Nummer 6 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG), oder
 2. eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung nach § 19 NatSchG LSA entfernt oder unbefugt verwendet (§ 34 Absatz 1 Nummer 7 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG).

(3) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung

1. entgegen des § 4 Nummer 3 dieser Verordnung die Ulme erklettert,
2. entgegen des § 4 Nummer 4 dieser Verordnung Befestigungen, Verankerungen, Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände an der Ulme anbringt,
3. entgegen des § 4 Nummer 5 dieser Verordnung die Ulme farblich markiert oder bestreicht,
4. entgegen des § 4 Nummer 6 dieser Verordnung Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 5 m oder offene Feuer innerhalb einer Entfernung von weniger als 20 m von der Kronentraufe der Ulme anlegt,
5. entgegen des § 4 Nummer 7 dieser Verordnung die Bodengestalt im Schutzbereich der Ulme verändert, den Boden im Schutzbereich der Ulme ganz oder teilweise versiegelt oder diesen durch das Abstellen oder das Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen, Schaustellereinrichtungen oder sonstigen Geräten sowie durch das Lagern von Baustoffen verdichtet,
6. entgegen des § 4 Nummer 8 dieser Verordnung Abfälle oder sonstige Materialien bzw. Gegenstände im Schutzbereich der Ulme ablagert oder in den Boden einarbeitet oder die Umgebung in anderer Art und Weise verunreinigt,

7. entgegen des § 4 Nummer 9 dieser Verordnung bauliche Anlagen im Schutzbereich der Ulme errichtet, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen.

(§ 34 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG).

(4) Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (§ 34 Absatz 2 Nummer 2 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG), Ordnungswidrigkeiten der Absätze 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 34 Absatz 2 Nummer 3 NatSchG LSA i. V. m. § 69 Absatz 7 BNatSchG).

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

Bernburg, den 18.02.2013

gez. Gerstner
Landrat

Die Karte zur Verordnung des Naturdenkmals „Ulme auf dem Dr.-Wilhelm-Külz-Platz“ in der Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis ist als Anlage am Ende des Amtsblattes angefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 13. März 2013**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am 13. März 2013, um 16:00 Uhr, im Städtischen Wohnheim, Auguststraße 68, 06406 Bernburg (Saale), statt. (Fortführung um ca. 16:45 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale).

Öffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21. November 2012

Zur Tagesordnung:

1. Besichtigung Auguststraße 68
2. Kinder- und Jugendsprechstunde / Einwohnerfragestunde
3. Informationsvorlage-Nr. 210/2013
Entwicklung des Problems „Wohnungsnotfälle“
4. Beschlussvorlage-Nr. 822/13
Orientierung für die Elternbeitragsgestaltung ab dem In-Kraft-Treten der Änderung des Kinderförderungsgesetzes bis zum Ende des Jahres 2013
5. Informationsvorlage-Nr. 220/2013
Realisierte Projekte auf öffentlichen Spielplätzen der Stadt Bernburg (Saale) im Jahr 2012 sowie für das Jahr 2013 geplante Maßnahmen

6. Informationsvorlage-Nr. 221/2013
Öffentliche Jugendspielplätze in der Stadt Bernburg (Saale)

7. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

d) Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 21. November 2012

Zur Tagesordnung:

8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka
Ausschussvorsitzender

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

• **Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 14. März 2013**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Bernburg (Saale)

findet am Donnerstag, dem 14. März 2013, um 16:30 Uhr, Treffpunkt vor dem Gebäude Campus Technicus in der Käthe-Kollwitz-Straße 12 – 14, 06406 Bernburg (Saale) statt und wird im Anschluss ab ca. 17:20 Uhr (TOP 2), im großen Sitzungssaal des Rathauses I der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), fortgesetzt.

Öffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle des Protokolls Nr.: 1/13 des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24. Januar 2013

Zur Tagesordnung:

- TOP 1 Besichtigung der Baustelle Campus Technicus, Käthe-Kollwitz-Straße 12 – 14
Führung durch Frau Schannor und dem stellvertretenden Schulleiter Herrn Wagner
- TOP 2 Jahresstatistik 2012 der Stadtbibliothek Bernburg (Saale)
Informationsvorlage Nr.: 212/13
- TOP 3 Präsentation des Regionalverbandes „Tourismus Region Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.“
Berichterstatteerin: Geschäftsführerin Frau Elke Witt
- TOP 4 Vorstellung des neuen Geschäftsführers der Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH,
Herrn Hans-Joachim Simon
- TOP 5 Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

- *eine Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

wurde am 23.11.2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- d) Protokollkontrolle des Protokolls
Nr.: 1/13 des nichtöffentlichen Teils
der Sitzung vom 24. Januar 2013

Zur Tagesordnung:

- TOP 6 Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Eberhard Balzer gez. Henry Schütze
Ausschussvorsitzender Oberbürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Der Inhalt dieses Abschnittes

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- **Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2013
AZ. 15 72 01-2013**

Der Bundespräsident hat als Termin für die Wahl des 18. Deutschen Bundestages den 22. September 2013 bestimmt.

In Vorbereitung der Bundestagswahl besteht die Notwendigkeit der Bildung eines Kreiswahlausschusses und von Briefwahlvorständen für den Wahlkreis 71 - Anhalt.

Der Wahlkreis 71 – Anhalt – umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
- die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
- Verbandsgemeinde Egelner Mulde die Gemeinden Börde-Hakel, Bördeau, Borne, Egel, Wolmirsleben
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper die Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau

1. Bildung der Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl 2013 ist gemäß § 8 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 7 Bundeswahlordnung (BWO) für den Wahlkreis 71 – Anhalt - die Einrichtung von Briefwahlvorständen erforderlich.

Die Briefwahlvorstände haben die Aufgabe, die eingegangenen Wahlbriefe für die Wahl zuzulassen und daraufhin das Briefwahlergebnis zu ermitteln und festzustellen (§ 75 BWO). Sie sind am Wahltag in der Zeit von ca. 14.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) tätig.

Für die Tätigkeit als Mitglied eines Briefwahlvorstandes wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,- Euro gewährt. Des Weiteren erhalten sie, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz der notwendigen Fahrkosten entsprechend der §§ 4 und 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz und haben grds. Anspruch auf Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz, wenn sie außerhalb des Wohnorts tätig werden. Das Erfrischungsgeld wird jedoch auf ein ggf. zu zahlendes Tagegeld angerechnet.

Interessierte, die in einem Briefwahlvorstand mitarbeiten möchten und im Wahl-

kreis 71 – Anhalt - für die Bundestagswahl wahlberechtigt sind, melden sich bitte

bis zum 5. April 2013

schriftlich beim

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Kreiswahlbüro
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

oder
per E-Mail an
Andrea.Pohl@anhalt-bitterfeld.de
oder
Birgit.Rauchfuss@anhalt-bitterfeld.de
oder
telefonisch unter den Rufnummern
03496/601538 (Frau Pohl)
oder
03496/601532 (Frau Rauchfuß)

unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Anschrift, E-Mail-Adresse und der telefonischen Erreichbarkeit.

2. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl

Gemäß § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz fordere ich die im Wahlkreis 71 – Anhalt vertretenen Parteien auf, bis zum 5. April 2013 Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Bildung des Kreiswahlausschusses bei mir (Dienststelle des Kreiswahlleiters) einzureichen.

Der Kreiswahlausschuss ist gemäß § 4 Bundeswahlordnung (BWO) zu bilden. Er besteht aus dem Kreiswahlleiter und 6 Beisitzern sowie deren Stellvertreter.

Die Tätigkeit des Beisitzers und des stellvertretenden Beisitzers im Kreiswahlausschuss stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 11 Bundeswahlgesetz (BWG) dar. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind aus den Wahlberechtigten des Wahlkreises 71 - Anhalt - zu berufen und sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters, also in der Stadt Köthen (Anhalt), wohnen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dür-

fen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 9 Abs. 3 BWG). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 71 - Anhalt und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis 71 - Anhalt. Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), statt.

Köthen (Anhalt), 12. Februar 2013

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

- **Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2013**
AZ. 15 72 01-2013
Bundestagswahl am 22.09.2013
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 - Anhalt
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf,

**Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum
18. Deutschen
Bundestag am 22.09.2013**

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für den **Wahlkreis 71 - Anhalt** müssen bis spätestens

am Montag, den 15.07.2013, 18.00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 71 – Anhalt - unter der Anschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

oder im Zimmer 280 eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501).

Der Wahlkreis 71 – Anhalt – umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
- die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
- Verbandsgemeinde Egelner Mulde die Gemeinden Börde-Hakel, Bördeau, Borne, Egel, Wolmirsleben
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper die Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau

Für die Einreichung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 71 - Anhalt - gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahl-

vorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte sowie Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) befugt (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die **Zustimmung** zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster

der **Anlage 16 BWO**, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in **wählbar** ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 280 und Zimmer 287, Tel.: 03496/60 15 40, 03496/60 15 38, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02, E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder abgeholt werden. Bei Bedarf stehen die Vordrucke auch auf der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (www.anhalt-bitterfeld.de) zum Download bereit.

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Parteien haben zusätzlich Folgendes zu beachten:

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung

der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz -ParteiG -) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWG). Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versamm-

lung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten,

sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine **Versicherung an Eides statt** des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind **von mindestens drei Mitgliedern** des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich **zu unterzeichnen**. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

1.3 Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

Kreiswahlvorschläge von **Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG)**, müssen außerdem - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Ein-

reichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unter-

schriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 17.06.2013, 18.00 Uhr** (97. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben** und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die **schriftliche Satzung** und das **schriftliche Programm** der Partei sowie **der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes** sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem **17.06.2013** eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die **Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; **er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.** Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird

bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in

im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben. Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den/die Unterzeichner/in, durch seine/ihre Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v.g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (ebenfalls Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift

auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Wählergruppen oder einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)

Andere Kreiswahlvorschläge – also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten – müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend

(§ 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemein-

same schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht worden sind,

- d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG **am 26.07.2013** (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In

der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens **am 01.08.2013** (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens **am 05.08.2013** (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Köthen (Anhalt), 22. Februar 2013

gez. Bötdeker
Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 71 – Anhalt